

Name des Antragstellers
Anschrift mit Telefon

Stadtverwaltung Kamenz
 Sachgebiet Ordnung/Sicherheit
 PF 1149
 01911 Kamenz

**Antrag auf Sondernutzung
 öffentlicher Verkehrsflächen
 gem. § 18 SächsStrG
 (Sächsisches Straßengesetz)**

Tel: 03578/379 243
 Fax: 03578/379 297

Werbung im öffentlichen Verkehrsraum

Ort:	Kamenz mit den Ortsteilen Thonberg, Wiesa, Lückersdorf, Gelenau, Hennersdorf, Zschornau, Schiedel, Deutschbaselitz, Jesau, Bernbruch <u>außer</u> Marktplatz Kamenz und Kreisverkehr Bönischplatz		
Plakate Banner	Anzahl:	Größe: A 2 <input type="checkbox"/>	A 1 <input type="checkbox"/> größer <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> einseitig	<input type="checkbox"/> doppelseitig
	<input type="checkbox"/> Banner Kreisverkehr Bönischplatz	Größe:	Größe:
	<input type="checkbox"/> Bahnhofstraße		
	<input type="checkbox"/> Höhenbanner (Straßen angeben)		
Dauer der Sondernutzung:	vom		bis
Werbethema			
(Datum, Stempel, Unterschrift des Antragstellers)		(Datum, Stempel, Unterschrift ausführende Firma)	

Anbringung von Werbung / Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum

Werbeplakate:

- sind **nicht** in Verbindung mit Verkehrszeichen zu bringen
- dürfen im 20-m-Bereich einer Kreuzung oder Einmündung **nicht** befestigt werden
- dürfen **nicht** an Bäume genagelt bzw. geklebt werden
- dürfen **nicht** im Bereich des Marktplatzes Kamenz und am Geländer Bönischplatz in Kamenz (am Kreisverkehr) angebracht werden.
- sind mit Ablauf der Genehmigung zu entfernen, ansonsten werden sie vom Amt für öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung auf Kosten des Antragstellers eingezogen und entsorgt.

nicht genehmigte Plakate werden kostenpflichtig entfernt

- **Beschädigungen an Lichtmasten durch Werbung (Bsp. angebrachte Nummerierung) gehen auf Kosten des Antragstellers.**

Werbeträger

- müssen die notwendige Standsicherheit aufweisen
- dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen

wer unerlaubt plakatiert handelt ordnungswidrig im Sinne von § 11 Sondernutzungssatzung der Stadt Kamenz i.V.m. § 52 SächsStrG.